



BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss für die Außenbereichssatzung „Berg-West“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. Inn hat in seiner Sitzung vom 24.02.2025 die Außenbereichssatzung „Berg-West“ in der Fassung vom 24.02.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Würdigung der eingereichten Stellungnahmen wurde ebenfalls am 24.02.2025 durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

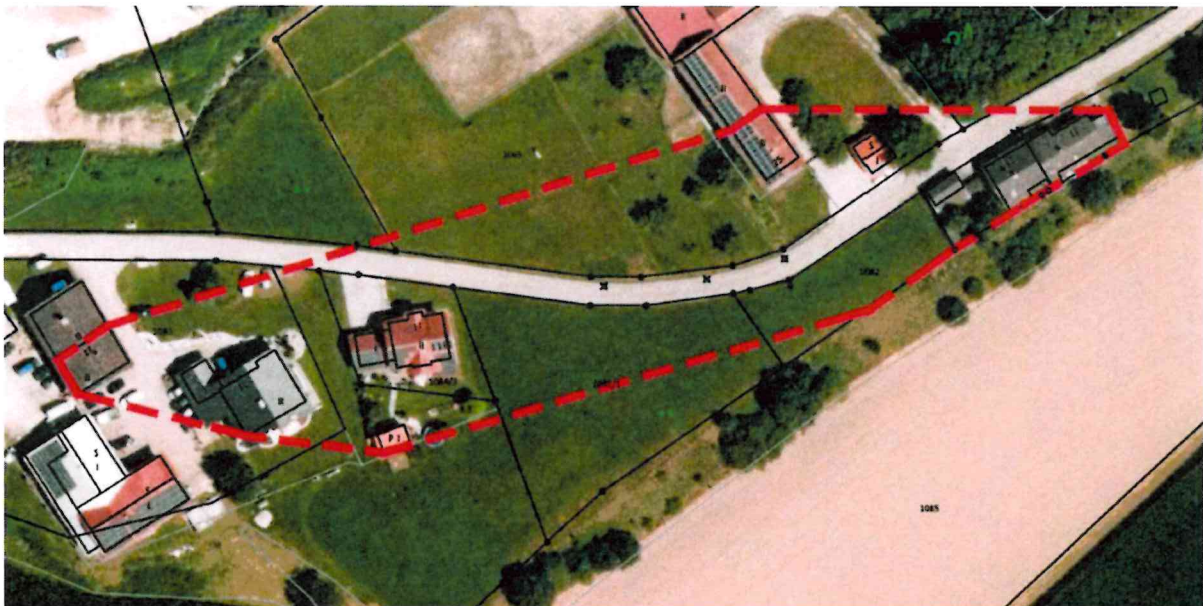
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Berg-West“ in Kraft.

Die verbindlichen Unterlagen (Satzung mit textlichen Hinweisen und planlichen Anlagen, Begründung und Verfahrensvermerke) in der Fassung vom 24.02.2025 können im

**Bauamt der Gemeinde Kirchdorf a. Inn,
Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf a. Inn, Zimmer-Nr. 22 (Dachgeschoss),**

während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen sind auch auf Dauer auf der Homepage der Gemeinde Kirchdorf a. Inn (<https://www.kirchdorfaminn.de/>) eingestellt und können dort eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Berg-West“ ist auf dem folgenden unmaßstäblichen Plan dargestellt:



Gemeinde Kirchdorf a. Inn

Landkreis Rottal-Inn

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kirchdorf a. Inn, den 05.03.2025


Johann Springer
1. Bürgermeister

